

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz, Den 1. Decembris Anno MDCCXXXIII.**

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthien, [1733]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886143675>

Druck Freier  Zugang



1. Dec. 1733.

8

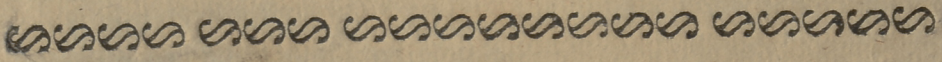
# CONTRIBUTIONS- EDICT,



Gegeben  
In Strelitz,

Den 1<sup>ten</sup> Decembris

## ANNO MDCCXXXIII.



Neu-Brandenburg/  
Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertzien/ Hochfürstl.  
Mecklenburgis. Hof- Buchdrucker.

LB E 14.8

17

CONTRIBUTION

PHYSIC

OF THE

ROYAL SOCIETY

OF MEDICINE

AND NATURAL HISTORY

OF GREAT BRITAIN

AND IRELAND

Von Gottes Gnaden,  
Sir Adolph Friederich,

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Røgeburg / auch Graff zu Schwe-  
rin der Lande Rostock und Stargard  
Herr / ꝛ. ꝛ.

Gügen/ nebst Entbietung Unsers gnädig-  
sten Stusses / allen und jeden Unsern Haupt-  
und Amt-Leuten/Verwaltern/auch denen von der Rit-  
terschaft/Bürger-Meistern/ Richtern und Råhten in  
denen Stådten / Und sonst allen Unsern Untertanen  
und Landes-Eingesessenen / Geist- und Weltlichen  
Standes / hiemit zu wissen :

Nachdem auff den am 4ten und folgenden jüngst abge-  
wichenen Monats Novembris zu Rostock gehaltenen all-  
gemeinen Mecklenburgischen Land-Tage / die Erlegung der da-  
selbst verkündigten Contribution für dieses 1733te Jahr / auff die  
von

von Ritter- und Landschaft abgegebene Erklärung feste gesetzt/ auch alter Observance nach von ermeldter Ritter- und Landschaft / der Modus Contribuendi übergeben / und darauff beschlossen worden / daß / wie derselbe abermahls auff Erben und Huesen eingerichtet / er also auch provisoris, und bis ein anders verglichen / beybehalten werden möchte ; So haben wir Krafft dieses öffentliche Edicts / solche Contribution pro hoe anno folgendermaßen zu verkündigen nöhtig befunden.

### Seken/ ordnen und befehlen demnach

hiemit gnädigt und ernstlich / daß nach dem Fuß de Anno 1628. ( und nachhero respective desfalls geschenehen Revision ) sowohl die Fürstl. als Adeltliche Huesen / auch der Städte Erben nichts / als die wärekliche Pfarr und Kirchen-Necker davon ausgenommen / folgender maßen steuhren sollen :

Ein Baumann	9 Rthlr.	36. fl.
Ein Halb-Pfleger	4.	42.
Ein Cossate	2.	21.

Wobey jedoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum desto eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehender Neben-Modus auf den Lande verstatet wird :

Ein Handt-Wercks. Mann vor sich und sein Handt-Werck	2. Rthlr.	16. fl.
Dessen Frau		38.
Ein Rüstler von seinem Handwerk	2.	16.
Dessen Frau		38.
Deren Mägde und Dienst-Bohten geben andern Mägden gleich		6.

Die

Die Gesellen und Knäpfschen / weisn sich viele Leute auff dieses Handwerk legen / und dadurch ein Mangel an Dienst-Bohten und Arbeitern entsteht	2. Rthlr.	
Ein Gräber und Teich-Gräber	2.	16. fl.
Deren Frauens	=	38.
Ein Einsieger mit dessen Frau	2	
Der Knechte Frauen / ohne Unter- scheid / wo die Männer dienen	.	16. fl.
Rübe- und Schwein-Hirten / auch Bauer- Schäffer / so das Baur-Vieh hüten / vor sich und ihre Frauen	.	36. fl.
Eine Grub-Querre / so nicht auf Adelstücken Höfen	4. Rthlr.	24 fl.

## Noch geben vorgesezte von ihrem Viehe / Als :

Von einem Pferde / oder Haupt-Vind-Vieh so übers Jahr

	12.
Für ein Fasel Schwein / so zu Fasel bleibt und in die Mast getrieben wird	2.
Für Ziegen und Böcke	17.
Für ein Hecten	9. fl.
Für ein Stock Zinnen	6
Für ein Schaaß / Hammel / und Lamm / ohne Unterscheid	4
Ledige Manns Persohnen / so kein Hand-Werck haben / auf eigne Hand sitzen / und weder die- ren noch arbeiten wollen / auch nicht miserabel sind.	4 Rthlr.
Ledige Weibs-Persohnen so nicht dienen wollen / und nicht miserable sind	2. Rthlr.

Jungens

Jungens und Mägde / so nicht unter  
 15 Jahren / auch nicht auff Fürstliche  
 Reymptern / Adeltichen und Closter-Höfen/  
 wie auch bey denen Priestern und Pensi-  
 onarien dienen. . . . .

6. fl

## In den Städten.

Ein Erbe . . . . .	18. Rthlr.	13. fl.
Ein halb-Erbe . . . . .	9	6.
Ein Bude . . . . .	4	27

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die  
 Gebühr beschweret / sondern der hiebey cessirenden Nahrung hal-  
 der die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff  
 liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde ; Wie denn auch  
 dieselben ebenmäßig zur Sublevation / sich folgenden Neben-  
 Modi zu gebrauchen haben / als von einer Morgen besäeten über-  
 oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie werde  
 besessen von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des Ackers  
 und guten Grundes / auch nach Gelegenheit des Ortes 2. 4 bis  
 6. fl.

Einer der eigenen Acker hat / oder Acker- Bau treibet / giebet außser dem Zug-Vieh von einem Pferde oder Haupt-Rind-Vieh ins dritte Jahr . . . . .	8. fl.
Für ein Schaaff so überjährig . . . . .	2.
Für ein Schwein . . . . .	1.
Einer der da keinen eigenen Acker hat/ noch Acker-Bau treibet / für ein Pferd oder Haupt Rind-Vieh . . . . .	16
Für ein Schaaff . . . . .	4.

Für

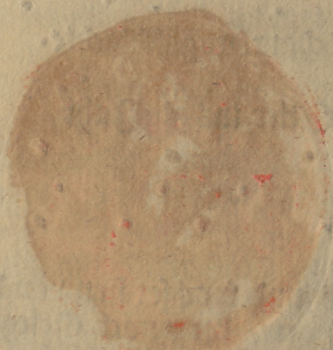
Für ein Schwein	2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	12.
Für hundert Hexfen-Kublen	4. fl.
Für ein Stock Immen	4.
Ein Tagelöhner/so seine gesunde Elleder hat	2. Rthlr.
Weiber und Mägde/so auf ihrer eigenen Hand liegen	1. Rthlr 24. fl.,
Ein Hirte . 36. fl. bis	2. Rthlr.
Ein Schäffer/ nachdem er Vieh und Lohn hat/	4. . 6. und 8.
Von einem Scheffel. Malz so consumiret wird	3. fl.
Von einem Scheffel Rocken	2. fl.
Von einem Scheffel Weizen	3. fl.
Von einem Scheffel Brandtwein.	
Echrot	4.
Für einem zum Scharren geschlachte-ten Ochsen	32. fl.
Für eine Kuh und Stier ins 3te Jahr	24
Für ein Kalb	4.
Für ein Hammel	3.
Für ein Lamm	2. fl.

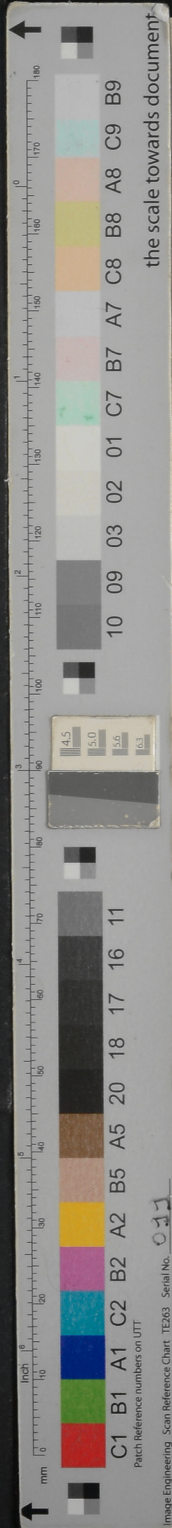
Was nun durch obiges/und was sonst von den Erben gesteu-  
ret wird/ nicht auf zu bringen/ kann nach Gelegenheit der Städ-  
te/ von der Obrigkeit/ nach ihren Christlichen Gewissen/ auff  
Vermögen/ Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

Wird also allen und jeden/ wie obgesetzet anbefohlen/diese ange-  
schriebene Contribution à dato an binnen 6. Wochen in grober  
Münz-Sorte in den allgemeinen Land- kassen nach Rostock zu  
liefern/ oder wiedrigenfalls die obunsehbare execution zu gewärti-  
gen haben, als welche der Executor ohngesäumt/ nach verfließung  
die-

dieses Termini verrichten / und nicht eher abweichen soll/ bis die  
Contribuenten die Quitungen vorweisen.

Damit nun dieser Ordnung in gesetzten Termin ~~o~~ ohne  
einiger Säumnis ohnefehlbar gelebet / ~~und nachgesetzet~~  
werden möge; So wird dieselbe durch gegenwärtiges  
offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pub-  
liciret und verkündiget. Urfundlich unter Un-  
serm Fürstlichen Insegel. Datum Strelitz  
den 1. Decembr. Anno. 1733.





Schwein . . . . . 2.  
Ziege ohne Unterscheid . . . . . 12.  
Dert Heyßen-Kublen . . . . . 4. fl.  
Stoek Immen . . . . . 4.  
gelöhner/so seine gesunde Glieder hat 2. Rthlr.  
und Mägde/so auff ihrer eigenen  
egen . . . . . 1. Rthlr 24. fl.,  
te . 36. fl. bis . . . . . 2. Rthlr.  
chäffer / nachdem er Vieh und  
t/ . 4. . 6. und . 8.  
nem Scheffel Malz so consumiret  
em Scheffel Roeken . . . . . 3. fl.  
en Scheffel Weizen . . . . . 2. fl.  
em Scheffel Brandtwein . . . . . 3. fl.  
in zum Scharren geschlachte . . . . . 4.  
en . . . . . 32. fl.  
e Kuh und Stier ins 3te Jahr . . . . . 24  
Kalb . . . . . 4.  
Hammel . . . . . 3.  
Lamm . . . . . 2. fl.

durch obiges/und was sonst von den Erben gesteu-  
t auf zu bringen / kann nach Gelegenheit der Städ-  
dbrigkeit / nach ihren Christlichen Gewissen/ auff  
Nahrung und Gewerbe geleyet werden.  
llen und jeden/ wie obgesehet anbefohlen/diese außge-  
ntribution à dato an binnen 6. Wochen in grober  
in den allgemeinen Land- kassen nach Rosick zu  
iedrigensals die obunsehlbare execution zu gewärti-  
en welche der Exceutor obngesäumt / nach verfliehung  
die-